

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/35b9ca6c-206f-3b0d-8b44-c3f6817ab638>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | ChemG  |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 8053-6   |

## § 21a ChemG - Mitwirkung von Zollstellen

(1) <sup>1</sup>Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr derjenigen Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit, die diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer der in [§ 21 Absatz 2 Satz 1](#) genannten EG- oder EU-Verordnungen unterliegen. <sup>2</sup>Soweit dies zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und der in Satz 1 genannten EG- oder EU-Verordnungen erforderlich ist, können sie Informationen, die sie im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeit gewonnen haben, den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) <sup>1</sup>Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften, unterrichten die Zollstellen die zuständigen Behörden. <sup>2</sup>Sie können die Stoffe, Gemische und Erzeugnisse sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde sicherstellen.

